

Hygiene-Schutzkonzept des TSV Kühbach e.V. für alle Sportstätten im Sportpark Kühbach



Stand: 26. November 2021

1. Allgemeines

Das Schutzkonzept des TSV Kühbach orientiert sich an der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) und den Rahmenhygienekonzepten sowie Handlungsempfehlungen der Verbände.

Über dieses Schutzkonzept hinaus gelten die aktuellen Bestimmungen der jeweils gültigen Version der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und sind daher zusätzlich zu beachten.

Das Schutzkonzept hat zum Ziel, durch mögliche Unterbrechungen von Infektionsketten, die Bevölkerung und die Gesundheit aller Mitglieder und Mitarbeiter zu schützen, sowie ein größtmögliches Sportprogramm zu ermöglichen. Es wird regelmäßig den aktuellen Beschlüssen der bayerischen Staatsregierung sowie den Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zum aktuellen Verlauf der Corona-Pandemie angepasst.

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Sportstätten, die vom TSV Kühbach genutzt werden. Spartenindividuell sind zusätzliche Regelungen grundsätzlich möglich.

Hiermit sind sowohl die Nutzung, als auch Reinigung und Lüftung der Sportstätten, geregelt.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Maßnahmen sehr gering ist.

Das Schutzkonzept ist an den Sportstätten sichtbar ausgelegt und zudem online unter www.tsv-kuehbach.de einsehbar. Damit ist sichergestellt, dass alle Mitglieder und Nutzer ausreichend informiert sind.

Die Einhaltung des Hygiene-Schutzkonzeptes wird mit dieser Regelung von der Vorstandschaft des TSV Kühbach an die für den Trainings- und Spielbetrieb verantwortlichen Übungsleiter und Abteilungsverantwortlichen delegiert.

Bei Zuwiderhandlung ist die Vorstandschaft des TSV Kühbach dazu berechtigt, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und ein Hausverbot auszusprechen. Sollten

gehäuft und/oder dauerhaft Verstöße auftreten, ist in Einzelfällen ein Platzverweis und darüber hinaus auch eine erneute Schließung möglich. Deshalb und zum Wohle aller ist den Regelungen unbedingt Folge zu leisten.

Das Personal des TSV Kühbach (haupt- und ehrenamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter, Funktionäre) wird über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.

Grundsätzlich bietet der TSV Kühbach seinen Mitgliedern die Nutzung der Sportstätten nur in dem Fall an, dass die Nutzung von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, ohne Vorlage eines aktuellen negativen PCR-Tests, gestattet wird.

2. Verhaltens- und Hygieneregeln

Die nachfolgenden Regeln gelten für den gesamten Aufenthalt auf der jeweiligen Sportanlage. Das umfasst die An- sowie Abreise, das Bewegen auf dem Gelände und natürlich auch das Sporttreiben selbst. Beim Ausüben des Sports sind zusätzlich sportartspezifische Vorgaben zu beachten.

Die gängigen Hygiene-Empfehlungen auf Basis der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind dauerhaft einzuhalten. Dazu zählen unter anderem:

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen (mind. 30 Sekunden).
- Die Hände aus dem Gesicht fernhalten.
- Beachten der Hust- und Niesetikette (Armbeuge, Einmal-Taschentuch).

Auf der gesamten Anlage (In- und Outdoor) ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Bereits vor Betreten der Sportanlage wird über Hinweistafeln auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen.

Ausnahmen gelten für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.

Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck, Umarmungen) und Jubelszenen (Abklatschen, In-den-Arm-nehmen) sind zu unterlassen.

Teilnehmer am Trainings- und Spielbetrieb werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.

Das Verweilen auf der Anlage ist nicht gestattet! Nach Abschluss eines Trainings oder Spieles muss das Gelände zügig wieder verlassen werden.

3. 2G+/2G/3G-Regelung

Für die Einhaltung und Kontrolle der jeweils gültigen Zugangsregeln ist die veranstaltende Abteilung bzw. der verantwortliche Übungsleiter zuständig.

Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Besucher sowie Betreiber, die sich nicht daran halten, müssen mit einem Bußgeld rechnen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit.

4. Maskenpflicht

Grundsätzlich gilt im gesamten Sportpark in allen Räumen, Maskenpflicht, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen.

Es ist eine **gemäß den jeweils gültigen Vorgaben vorgeschriebene Maske** zu tragen.

Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer entsprechenden Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Kinder im Alter von unter sechs Jahren sind generell von der Maskenpflicht freigestellt.

5. Ausschluss

Vom Trainings- und Spielbetrieb sind

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen, die einer aktuellen Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Fieber, Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

ausgeschlossen. Ihnen ist zudem der Zutritt zu den Sportstätten inklusive Zuschauerbereich verwehrt.

6. Meldepflicht

Bei Auftreten von Symptomen nach Teilnahme an einem Sportangebot des TSV Kühbach e.V. ist der Verein umgehend per E-Mail (1.vorsitzender@tsv-kuehbach.de) oder über den zuständigen Abteilungsleiter zu informieren.

7. Räumlichkeiten

Die Toiletten sind geöffnet. Die Nutzung der Toiletten ist auf ein Minimum zu beschränken. Dabei müssen folgende Regeln eingehalten werden:

- Die Toilette darf nur einzeln betreten werden.
- Vor und nach der Nutzung müssen die Hände gewaschen und desinfiziert werden.
- Die Toiletten müssen sauber hinterlassen werden. Auf die übliche Toilettenhygiene ist unbedingt zu achten.
- Die Toilette nach der Benutzung bitte offen lassen.
- Sollte es zur Bildung von Warteschlangen kommen, ist der geltende Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Sportheim, Umkleiden und Duschbereiche können unter Einhaltung der definierten Regeln und nach Freigabe der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde benutzt werden!

Eine Nutzungsfreigabe erfolgt explizit durch die Vorstandschaft des TSV Kühbach in Absprache mit den Abteilungsleitungen.

In den sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Desinfektionsmittel, Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die Räume werden zudem von den Reinigungskräften einmal täglich gereinigt, desinfiziert und gelüftet. Sollte kein Desinfektionsmittel mehr vorhanden sein, sind Trainer, Übungsleiter oder Mitarbeiter des TSV Kühbach umgehend zu informieren.

Auch in den Umkleidebereichen gelten Maskenpflicht und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

Die Nutzung von Duschräumen ist auf maximal vier Personen gleichzeitig beschränkt.

8. Trainings- und Spielbetrieb

Die Sportanlagen stehen vornehmlich dem Trainingsbetrieb zur Verfügung. Für den Spielbetrieb gelten zusätzliche Vorschriften in den Abteilungen.

Die Indoor-Sportanlagen werden alle 60 Minuten so gelüftet, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. Dazu werden auch die installierten Lüftungsanlagen verwendet.

Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.

Im Trainings- und Spielbetrieb sind die Abstandsregeln auch während den Spielpausen einzuhalten.

Beim Training sind neben den grundsätzlichen Verhaltensregeln die sportartspezifischen Regeln und Vorgaben der Verbände, sofern vorhanden, einzuhalten.

Den Sporttreibenden wird trotz allem empfohlen, bereits im Sportoutfit zu erscheinen.

Sporttaschen und Trinkflaschen können am Rande der Sportflächen abgestellt werden. Auch hierbei ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Die Trainer und Übungsleiter sind dafür verantwortlich, die Teilnehmer/innen vor Beginn des Trainings über die entsprechenden Regelungen zu informieren und deren Einhaltung sicherzustellen.

In Trainings- und Spielpausen ist die Abstandsregel auch auf dem Spielfeld einzuhalten.

Die Trainer und Übungsleiter sind zudem verpflichtet, die Namen der Teilnehmer/innen zu dokumentieren. Dies ist ein absolut notwendiger Schritt, um im Fall einer auftretenden Infektion die Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können.

Bei Kursen, die online gebucht werden, sowie bei der Nutzung der Tennisplätze ist die im vorangegangenen Punkt genannte Dokumentation nicht notwendig. Hier können Kontaktpersonen über die digitale Anmeldung nachvollzogen werden.

Bei Minderjährigen ist für die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich (siehe Anlage 1). Diese ist dem Trainer vor Beginn des Trainingsbetriebs zu übergeben.

Volljährige Teilnehmer unterzeichnen eine vergleichbare Einverständniserklärung (siehe Anlage 2).

Nach Möglichkeit nutzt jeder Sportler nur sein eigenes, mitgebrachtes Trainingsequipment. Dort, wo Sportgeräte gemeinschaftlich genutzt werden müssen, ist eine personenbezogene Nutzung zu empfehlen. Jedes Gerät ist bei einem Personenwechsel zu desinfizieren. Gemeinschaftliches Trainingsmaterial wird nur von dem Trainer/Übungsleiter auf- und abgebaut.

Die Sporttreibenden müssen Getränke sowie Handtücher selbst mitbringen.

Die Trainer und Übungsleiter müssen ihre Teilnehmer/innen dazu anhalten, das Gelände nach dem Ende des Trainings zügig wieder zu verlassen.

Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, auf Fahrgemeinschaften weiterhin zu verzichten.

Personen aus Risikogruppen empfehlen wir, sich bezogen auf den Sport einen fachärztlichen Rat einzuholen.

Sollten Personen während des Aufenthalts auf den Sportanlagen Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.

9. Anlagen:

Anlage 1 – Erklärung zur Teilnahme am Trainingsbetrieb (Jugend)

Anlage 2 – Erklärung zur Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb (Senioren)

Kühbach,

Ort, Datum

Unterschrift 1. Vorsitzender

Das vorliegende Hygienekonzept ist nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben wird hiermit nicht übernommen. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder die Vorstandschaft des TSV Kühbach 1924 e.V. weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Diese sind stets vorrangig und von den Nutzern der Sportstätten zu beachten.